

Gegründet 1974
CHIENS COURANTS DE FRANCE



Verein für französische Laufhunde e. V.

_____ angeschlossen: _____

Schweizer Laufhunde • Schweizer Niederlaufhunde

Zuchtordnung



Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der
Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Züchter
- 1.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
- 1.3 Verkauf von belegten Hündinnen

2. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

- 2.1 Zuchtleitung
- 2.2 Zuchtwarte

3. Zucht

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Zuchtzulassung
- 3.3 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
- 3.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
- 3.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung
- 3.6 Wurfstärke
- 3.7 Inzestzucht
- 3.8 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- 3.9 Verwendung von Auslandsrüden

4. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

- 4.1 Bedeutung
- 4.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
- 4.3 Zwingernamenschutz
- 4.4 Geltung des Zwingernamens

5. Deckakt

- 5.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 5.1.1 Allgemeines
 - 5.1.2 Deckbuch
 - 5.1.3 Deckmeldung
- 5.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Zwingerbuch

6. Zuchtkontrolle und Wurfabnahme

- 6.1 Wurfmeldung
- 6.2 Meldung an den Deckrüdenbesitzer
- 6.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 6.3.1 Welpennamen
- 6.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 6.4.1 Ausnahmen von der Zuchtordnung
- 6.5 Wurfabnahme

7. Zuchtbuch

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.2.1 Inhalt des Zuchtbuches
 - 7.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen
 - 7.2.3 Form der Eintragungen

- 7.2.4 Ahnentafel
- 7.3 Eintragungssperre
- 7.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 7.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

8. Ahnentafel

- 8.1 Allgemeines
- 8.2 Eigentum an der Ahnentafel
- 8.3 Besitzrecht
- 8.4 Beantragung von Ahnentafeln
- 8.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
- 8.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
- 8.7 Eigentumswechsel

9. Register

10. Zuchtgebühren

- 10.1 Zuchtgebühren für Nichtmitglieder

11. Verstöße

12. Verschiedenes

13. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Zweck des Vereins für französische Laufhunde (nachfolgend CCF genannt) ist die Reinzucht der französischen Laufhunde und der angeschlossenen Schweizer Laufhunde und Schweizer Niederlaufhunde in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und des rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften und den bei der FCI niedergelegten Standards, etc.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Verein für französische Laufhunde erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins für französische Laufhunde verbindlich.

1.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

1.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Daher ist dem Zuchtleiter rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den CCF erhältlich.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem CCF zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder das Register des CCF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

1.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

2. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CCF zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

2.1 Zuchtleitung

Die Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) wird von der CCF Mitgliederversammlung gewählt. Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten. Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

2.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf Zuchtwarte aus anderen VDH Zuchtvereinen kann der HZW zurückgreifen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig. Die Anforderungen zur Ausbildung zum Zuchtwart orientiert sich an der Regelung des VDH. Die Zuchtwarte werden vom CCF-Vorstand bestellt und abberufen.

3. Zucht

3.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannt sind und über entsprechende Ahnentafeln verfügen. Ebenfalls anerkannt werden Hunde mit Ahnentafeln aus Ländern/Verbänden, mit denen die FCI ein Kooperationsabkommen pflegt (AKC, KC, CKC).

Hunde mit Registerpapieren werden nicht zur Zucht zugelassen. In Ausnahmefällen kann eine Zuchtkommission eine Empfehlung an den Vorstand aussprechen, welcher endgültig entscheidet.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

Internationaler Schutz eines Zwingersnamens für den Züchter (Nationaler Zwingerschutz bei den Altzüchtern hat Bestandsschutz), gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere, die Bestätigung, dass die Forderungen des CCF hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind, Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3 a, (ab der Haltung von drei Zuchthündinnen) sehr gute, den Hunden angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde, eine Zuchtstätte gemäß der Zuchtstättenverordnung des CCF, bei Erstzüchtern eine schriftliche Bestätigung (Zuchtstättenabnahmeprotokoll) des Zuchtwartes, dass sehr gute, für die Hunde angemessene Aufzuchtbedingungen, entsprechend der Zuchtstättenverordnung des CCF, gewährleistet sind.

Neuzüchter müssen bei der Zuchtstättenabnahme durch den Zuchtwart den schriftlichen Nachweis (Teilnehmerurkunde) für den Besuch eines vom VDH veranstalteten oder genehmigten Jung-/Erstzüchterseminars erbringen. In diesem Seminar muss das Thema Deckakt und Geburt behandelt werden (Jungzüchterschulung).

Ab 2016 muss von allen aktiven Züchtern auf der Züchterliste des CCF und allen Besitzern von zum Decken zur Verfügung stehenden gekörten Rüden mindestens alle 2 Jahre der Nachweis über mindestens 1 Teilnahme an einer Fortbildung für Züchter (Präsenzveranstaltung) erbracht werden, die von dem CCF, einer „Tierärztlichen Hochschule/Universität“ oder dem VDH oder einem diesem angeschlossenen Verein organisiert wurde.

Ein Nichterbringen des Fortbildungsnachweises über 2 Jahre hinaus führt zur vorübergehenden Streichung aus der Zuchtstättenliste des CCF - das Zuchtrecht ruht, bis der Züchter oder Deckrüdenbesitzer den Nachweis über den Besuch einer Fortbildung erbringt.

3.2 Zuchtzulassung

Wie aus 3.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtzulassung im CCF wird nur erteilt, wenn der entsprechende Hund / die entsprechende Hündin auf vom VDH termingeschützten Zuchtschauen zweimal mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ ab der Zwischenklasse erhalten hat und den Wesenstest besteht.

Die durchzuführende ZTP muss von einem in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen Zuchtrichter durchgeführt werden. Hier soll auch das Wesen des Hundes überprüft werden.

Bezüglich des Zahnstatus orientiert sich der CCF am FCI Standard der jeweiligen Rasse. Wird nach Erteilung der Zuchtzulassung ein zuchtausschließender Fehler festgestellt, so verliert diese ihre Gültigkeit.

Für alle Importhunde ist vor Teilnahme an einer ZTP das Exportpedigree beim Zuchtbuchamt vorzulegen. Die Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP), darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichterausweises sind.

Beim Petit Basset Griffon Vendéen und beim Grand Basset Griffon Vendéen ist eine aktuelle Augenuntersuchung nach dem Schema des Dortmunder Kreises vor dem Deckakt vorzulegen.

Die Untersuchung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden, der dem Dortmunder Kreis (DOK) Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. angehört oder entsprechend vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt wird.

Alle Petit Basset Griffon Vendéen müssen zusätzlich auf POAG getestet werden – auch wenn beide Elterntiere bereits „frei“ getestet wurden. Das Ergebnis des Gentests ist bei der Anmeldung zur ZTP vorzulegen. Zur Zucht bereits zugelassene PBGV müssen ebenfalls vor künftigen Zuchteinsätzen dem CCF ein Testergebnis vorlegen.

Zugelassene Paarungen sind „frei x frei“ oder „frei x Träger“. Erkrankte (affected) Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Ebenso sind Träger x Träger Verpaarungen nicht zulässig.

Der CCF wertet die Statistik nach 5 Jahren aus und entscheidet nach Datenlage über weitere Maßnahmen.

3.3 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

3.3 a Die ZTP kennt folgende Wertnoten:

1. Zuchttauglich (ZT)
2. bedingt zuchttauglich ((bed.ZT)
3. Zuchtuntauglich (ZU)

zu 1. Zuchttauglich können nur alle in einem CCF anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Hunde werden, die von dem CCF festzulegenden Voraussetzungen in Bezug auf Gesundheit (z.B.), Wesen, Alter, Zeitraum zwischen den Würfen erfüllen.

zu 2. Die bedingte Zuchttauglichkeit beinhaltet in jedem Falle eine Beschränkung zur Zuchtverwendung sowohl in Bezug auf die Häufigkeit als auch auf die Partnerwahl.

zu 3. Zuchtuntauglich sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spalttrachen, erhebliche Zahnfehler u. Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen usw.

3.3 b Die Verwendung zur Zucht eines Hundes setzt die bestandene oder bedingt bestandene ZTP durch Urteil eines Spezialrichters voraus. Der Richter hat die ZTP nach sachlicher, im Sinne der Standards nicht zu eng gefassten Gesichtspunkten vorzunehmen.

Gehäuft auftretende Fehler und Mängel eines Hundes werden auch durch seine evtl. Vorzüge nicht kompensiert. Eine bereits im Ausland, von ausländischen Richtern erfolgte Ankörung sollte gebührend, jedoch nicht zwingend beachtet werden.

Eventuelle Ausstellungserfolge bleiben auf das Urteil der ZTP ohne jeden Einfluss. Zweck dieser Regelung ist – mit Rücksicht auf das selbst im Herkunftsland nicht immer gefestigte Erbgut einiger Rassen - die Erzielung eines rassetypischen Durchschnitts mit größerer Erbreinheit.

3.3 c Wiederholung der ZTP ist möglich.

3.3 d Die ZTP-Termine werden zu Jahresbeginn festgelegt und veröffentlicht.

3.3 e Zur ZTP muss der Hund tätowiert oder einen Transponder nach ISO-Norm nachweisen, Ahnentafel/Registrierung muss vorliegen, auf ihr wird die ZTP eingetragen.

Der Ablauf der ZTP ist in der Verordnung „Durchführungsbestimmungen der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des CCF“ geregelt

3.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Das Mindestalter für Hündinnen für den Zuchteinsatz beträgt 18 Monate, Rüden dürfen erst ab dem 15. Lebensmonat zur Zucht eingesetzt werden. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. (z.B. bei einem Geburtstag am 01.06.1990 ist der letztmögliche Decktag der 31.05.1998)

3.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Jahren sind nur zwei Würfe pro Hündin zulässig. Bei einer Wurfstärke bis zu acht Welpen darf die Hündin einmal im Kalenderjahr zur Zucht verwendet werden. Der Abstand zwischen dem Wurfstag und dem nächsten Deckakt muss jedoch mindestens acht Monate betragen.

Werden mehr als acht Welpen geworfen, darf die Hündin nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Wurfstag erneut gedeckt werden. Die Anzahl der Würfe einer Hündin ist auf vier zu beschränken. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.6 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und frühere Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden.

3.7 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades sind nur nach vorheriger Genehmigung des HZW gestattet. Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

3.8 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk. Hunde, die lt. ZTP nicht zuchtauglich sind bzw. denen diese entzogen wurde, dürfen trotz Besitz/Eigentumswechsel ins Ausland nicht mehr für die Zucht in der BRD verwendet werden.

3.9 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gilt folgende Voraussetzung. Sie müssen die Zuchtbedingungen in dem Land erfüllen, in dem sie in das Zuchtbuch eingetragen sind. Anerkannt werden Deckrüden aus allen FCI Mitgliedsländern/-verbänden, sowie den Verbänden, mit denen die FCI ein Kooperationsabkommen pflegt (AKC, KC, CKC).

4. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

4.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Rassehunde-Zuchtverein beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

4.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die Benutzung eines Zwingernamens kann durch den Züchter nicht verzichtet werden.

4.3 Zwingernamenschutz

Die Rassehunde-Zuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die FCI geht dem Nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die Rassehunde-Zuchtvereine formlos beim VDH zu beantragen. Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen

einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Der Zwingernamenschutz erlischt, wenn von den Rassehunde-Zuchtvereinen nicht anders geregelt, beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch Erbfolge oder entsprechende von den zuständigen Rassehunde-Zuchtvereinen zu genehmigende vertragliche Regelungen möglich. In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung). Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Für Hunde ohne Zwingername aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannter Ahnentafel kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehunde-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

4.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde-Zuchtverein noch nicht geschützt ist. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen zuständigen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingername und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind.

Anträge hierfür sind über den zuständigen Rassehunde-Zuchtverein beim VDH einzureichen. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehunde-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den Verein für französische Laufhunde (CCF) zu züchten und nur in dessen Zuchtbuch (bei fehlendem eigenem Zuchtbuch: nur in das VDH-Zuchtbuch) einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden. Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zucht-Pausen von mehr als vier Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Vereins für französische Laufhunde (CCF) hin (s. 4.1.1) zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des (Rassehunde-Zuchtvereins) zu bestätigen. Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des CCF unverzüglich mitzuteilen.

5. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und Hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtungspflicht nachgekommen sind. Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

5.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des Vereins für französische Laufhunde (CCF) gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

5.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des Vereins für französische Laufhunde erfüllen.

Vor Auslandsbelegungen muss sich der Deckrüdenbesitzer davon überzeugen, dass der Züchter des Wurfs Mitglied eines FCI angeschlossenen Vereines ist oder sich von einem solchen offiziell betreuen lässt und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des Zuchtlandes erfüllt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und Hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben.

Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Eine Hündin darf nur zweimal von demselben Rüden belegt werden.

5.1.2 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowiernummer, Transpondernummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit und eventuell. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfergebnis.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtleiter (HZW) hat jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

5.1.3 Deckmeldung

Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem Zuchtbuchamt des Vereins für französische Laufhunde (CCF) innerhalb von drei Tagen nach dem Deckakt übersenden muss. Der Deckbescheinigung beizufügen ist eine gut lesbare Kopie der Ahnentafel des Deckrüden.

5.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Vereins für französische Laufhunde (CCF) gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

5.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des Vereins für französische Laufhunde erfüllen. Nach dem Deckakt hat der Halter einer Hündin diesen unverzüglich (gem. 5.1.3) dem Zuchtbuchamt des CCF zu melden.

5.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

6.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem Rassehund-Zuchtverein unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift
- Datum des Wurfs
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- Totgeburten nach Geschlecht

Das Leerbleiben einer Hündin hat der Besitzer der Hündin ebenfalls bis spätestens 3 Tage nach dem errechneten Wurftermin dem CCF zu melden

6.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb drei Tagen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

6.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des Vereins für französische Laufhunde (CCF) sind verpflichtet alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln bzw. Registrierungen der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

Die Eintragung von Welpen oder älteren Tieren in das Zuchtbuch und die Ausstellung von Ahnentafeln setzt voraus, dass Welpen mit Transpondern ISO-Norm versehen werden müssen und nicht mehr tätowiert werden.

Es werden nur Ahnentafeln ausgestellt, die in Hinsicht sämtlicher Ahnen vollständige Namen tragen, d.h. den Vornamen und den Zwingernamen. Nicht rassetypische Welpen und solche mit anatomischen Missbildungen erhalten auf ihren Ahnentafeln einen entsprechenden deutlichen Vermerk zur Absicherung des Vereins.

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim Verein für französische Laufhunde (CCF) einzureichen:

- Original Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin
- Antrag zur Eintragung

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

6.3.1 Welpennamen

Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge je Rasse im Zwinger.

6.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in besten Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 3.1.1 verwiesen. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der Grundimmunisierung zu erbringen. Die Abgabe der Jungtiere ist

frühestens am Tage der Vollendung der achten Lebenswoche, jedoch erst nach erfolgter Wurf-abnahme, erlaubt.

6.4.1 Ausnahmen von der Zuchtordnung

Ausnahmegesuche bezüglich der ZO müssen, schriftlich begründet, in angemessener Frist vor dem betreffenden Ereignis an den Hauptzuchtwart (HZW) gerichtet werden. Dieser ist in leichteren Fällen alleine entscheidungsbefugt, in schweren Fällen hält er Rücksprache mit einem weiteren Zuchtwart (ZW) oder Spezialrichter.

Erfüllen beide Elterntiere - Rüde und Hündin - nicht die Voraussetzungen zur Zucht, hat der Züchter (Besitzer der Hündin) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich beider Tiere zu stellen und die jeweils anfallende Gebühr zu entrichten.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem Verein für französische Laufhunde (CCF) und Zuchtbuchsperrung geahndet.

6.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SHLP-geimpft - vorgenommen. Die Kennzeichnung durch Transponder nach ISO-Norm aller Welpen ist Pflicht.

Der Zuchtwart erstellt für jeden Welpen einen detaillierten Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Der Verein für französische Laufhunde (CCF) und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

7. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

7.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des Vereins für französische Laufhunde (CCF) dem Hauptzuchtwart. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf und Zuchtkontrolle des Vereins für französische Laufhunde (CCF) unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbücher des Vereins für französische Laufhunde (CCF) werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für französische Laufhunde stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

7.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

7.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des Vereins für französische Laufhunde (CCF) im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

7.2.2 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetische Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt. Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, Transpondernummer und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Haarart. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername einschließlich seiner Schutzart, (international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere ihre Fellfarbe und Haarart, ihre Siegertitel und Leistungszeichen.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellten Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen:

Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s.8.2.1) sowie Namen und Anschrift des Züchters.

7.2.3 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahmen klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eine fortlaufende Nummernfolge.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

7.2.4 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (s. § 8.1).

7.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- a. Alle Welpen, deren Züchter für das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind.
- b. Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- c. Alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfreigeklärt ist. Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Verein für französische Laufhunde (CCF).

7.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Verein für französische Laufhunde erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine sowie der Ländern/Verbänden an, mit denen die FCI ein Kooperationsabkommen pflegt (AKC, KC, CKC).

7.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der Verein für französische Laufhunde (CCF) führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

8. Ahnentafel

8.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und FCI gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafeln-Zweitschriften nachgetragen.

8.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins für französische Laufhunde (CCF) . Dieser kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Vereins für französische Laufhunde (CCF) bestätigt.

Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

8.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes,
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden)
während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor, der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem Verein für französische Laufhunde (CCF) besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Verein für französische Laufhunde (CCF) kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der Verein für französische Laufhunde (CCF) die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

8.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Verein für französische Laufhunde (CCF), sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den Verein für französische Laufhunde (CCF) zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

8.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Vereins für französische Laufhunde (CCF) fertigt der Verein nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zeitschrift gegen Gebühren aus. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zeitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zeitschrift“ tragen.

8.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9. Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI

niedergelegten Rassestandard entsprechen. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 7.1, 7.2.3/4.

10. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins festgesetzt. Zuchtgebühren sollen direkt vom Verein erhoben werden. Auch Fahrtkosten und Wurfabnahmegebühr sollen nicht direkt vom Zuchtwart erhoben werden, um dessen „hoheitliche“ Rolle nicht zu kompromittieren. Ausnahmen können nur durch den HZW genehmigt werden.

10.1 Zuchtgebühren für Nichtmitglieder

Diese werden in der CCF- Gebührenordnung geregelt.

11. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Hauptzuchtwart des CCF. Jedes Mitglied muss dem Verein für französische Laufhunde (CCF) umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des CCF kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis der CCF die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtsperren sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Zuchtsperren von mindestens einem Jahr werden verhängt, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Ferner kann die Eintragung eines Wurfs oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.

Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4.3 c) der VDH-ZO zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Dem Berufungsorgan sollen nur Personen angehören, die in Zuchtfragen und deren Administration kundig und vom die Anordnungen und Entscheidungen treffenden CCF unabhängig sind.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrre beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen.

Eine vorläufige Sperre ist möglich.

In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet. Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des Vereins für französische Laufhunde (CCF). Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an den Ehrenrat und das Schiedsgericht des VDH binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu.

Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des Vereins für französische Laufhunde (CCF) werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Die Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

12. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des Vereins für französische Laufhunde (CCF) sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch/Register des Vereins für französische Laufhunde (CCF) eingetragen werden sollen.

13. Schlussbestimmungen

Mit Beantragung des Zwingernamens werden diese ZO, die **Zuchtstättenverordnung** sowie die **„Durchführungsbestimmungen der Zuchtauglichkeitsprüfung“** jedem künftigen Züchter des CCF **in aktueller Version** übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten. Änderungen der ZO treten nach Beschlussfassung in Kraft. Bestimmungen, die hier nicht aufgeführt sind, werden durch die Rahmenschichtlinien der VDH-Zuchtordnung (VDH-ZO) bzw. Internationales Zuchtreglement der FCI in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.